

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

25. September 1897.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Seite 209. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abgrenzung des Großherzoglichen Forstreviers Obfildes von dem Großherzoglichen Forstrevier Albstadt und Zuschlagung desselben zu dem Forstrevier Schwarze, Seite 210. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Schiffschleppapparaten, Seite 210. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Rheinischer Transpoco, Insoß- und Glas-Versicherungs-Vereinsgesellschaft in Frankfurt a/M., Seite 211. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufgabe des Geschäftsbereiches im Großherzogthum seitens der Lebens-Versicherungs-Bank „Germania“, Lebens-Versicherungs-Kittengesellschaft in Gießen, Seite 212. — Inhalt-Verzeichnis aus dem Reichs-Regierungsblatt, Seite 212.

Ministerial-Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897.

[99] Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, Seite 475 fg. des Reichs-Gesetzblattes, wird hiermit von der unterzeichneten Landescentralbehörde Folgendes verordnet:

§ 1.

Als Behörde im Sinne des § 7 des Reichsgesetzes, bez. von der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett Anzeige zu erstatten, ist für den betreffenden Verwaltungsbezirk der Großherzogliche Bezirksdirektor zuständig.